



HEFT 1

Ökologische Baubegleitung/Bauüberwachung
Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege

Dresdner Arbeitsmaterialien
zum Umweltschutz im Eisenbahnbau

DB ProjektBau GmbH / Projektzentrum Dresden

Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e.V.

Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau

Heft 1

**Ökologische Baubegleitung /
Bauüberwachung**

**Schwerpunkt: Naturschutz und
Landschaftspflege**

**Arbeitsmaterial zur ökologisch orientierten Vorberei-
tung und Durchführung von Eisenbahnbauvorhaben**

Die Schriftenreihe

Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau

ist eine Gemeinschaftsausgabe von

**DB ProjektBau GmbH
Projektzentrum Dresden**

und

**Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e.V.
(DIVU)**

Titel / Heft 1:

**Ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung
Schwerpunkt: Naturschutz und Landschaftspflege**

Autor:

Dr. habil. Herbert Kühnert

Vorwort der Herausgeber

Die Europäische Union und dabei speziell auch Deutschland sehen sich großen Herausforderungen bei der Weiterentwicklung und Modernisierung des Schienenverkehrsnetzes gegenüber. Mit der bevorstehenden Aufnahme unter anderem der Republik Polen und der Tschechischen Republik in die EU hat sich auch die verkehrsgeographische Lage Sachsens verändert. Es liegt deshalb im Gesamtinteresse aller, leistungsfähige Verbindungen zu den europäischen Nachbarn aufzubauen. Die Arbeit des Baumanagements der Deutschen Bahn in der Region Dresden besitzt dabei eine Schlüsselfunktion. Das betrifft die Großprojekte Leipzig-Dresden und Hof-Dresden ebenso wie die Strecken von Görlitz und Zittau nach Dresden. Von besonderer Wichtigkeit für den zunehmenden Güterverkehr ist außerdem der Ausbau der Niederschlesischen Magistrale durch den Norden Sachsens. Gleichzeitig muss auch die Strecke Dresden – Prag auf sächsischer Seite zügig modernisiert werden. Schließlich ist auch die Entwicklung des Knotens Dresden nach innovativen Gesichtspunkten des Eisenbahnbetriebes für eine reibungslose Funktion unerlässlich. Auf diesem Wege ist auch den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Obwohl der Schienenverkehr gegenüber anderen Verkehrsträgern deutliche Umweltvorteile aufweist muss auch er, gerade bei großen Ausbaumaßnahmen, umfassend Vorsorge und Kompensation sicherstellen. Der ostsächsische Raum ist hierfür prädestiniert; im Umweltvergleich liegen die Vorhaben zum Ausbau nach Polen und Tschechien im Spitzenfeld. Die Nationalparkregion Sächsische Schweiz und das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft verfügen dabei neben ihren naturschutzfachlich hochwertigen Arealen zugleich über Siedlungs- und Landschaftszonen mit weit überdurchschnittlichen Wohn- und Erholungsqualitäten.

Zur Sicherstellung einer größtmöglichen Umweltverträglichkeit der Vorhaben hat die DB ProjektBau eine eigene Umweltschutzorganisation eingerichtet; das vor allem auch für Ostsachsen zuständige Projektzentrum Dresden kooperiert in diesem Zusammenhang mit ausgewiesenen Experten etablierter Planungsbüros sowie mit dem Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e.V. an der TU Dresden (DIVU). Um diese Zu-

sammenarbeit schrittweise zu vertiefen, wird mit dem vorliegenden Heft die Reihe „Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau“ initiiert.

Ziel der Reihe ist es, zu verschiedenen Themenschwerpunkten des Umweltschutzes den aktuellen Stand der guten fachlichen Praxis in Verbindung mit fachwissenschaftlichen Aspekten darzustellen. Im Vordergrund steht das Ziel, zur Diskussion anregen zu wollen.

Deshalb werden sich die „Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau“ von eher formellen Unterlagen, zum Beispiel zum Qualitätsmanagement, unterscheiden. Insofern erwartet den Leser auch kein für alle Zeiten abgeschlossener Kanon zum Umweltschutz, sondern Stoff zur Diskussion und Innovation.

Heft 1 der Reihe befasst sich mit dem Thema „Ökologische Baubegleitung/ Bauüberwachung“ (ÖkoBbg / ÖkoBü) und stellt die zu bewältigenden Schwerpunkte des Natur- und Landschaftsschutzes in den Mittelpunkt. Das fachliche Begleiten und die Überwachung der genehmigungs- und fachgerechten Ausführung von landschaftspflegerischen (Begleit-) Maßnahmen werden dabei besonders beachtet.

Die Herausgeber bedanken sich bei Herrn Dr. Herbert Kühnert für die Übernahme der inhaltlichen Bearbeitung einer so komplexen Themenstellung, sowie bei Herrn Jakob (Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden) und Herrn Dr. Helm (DB ProjektBau GmbH) für die Thematisierung der Ökologischen Baubegleitung und sind überzeugt, damit von Anfang an die fachspezifische Diskussion befördern zu können.

Wir freuen uns auf alle Anregungen zu dem eingeschlagenen Weg.

Hartmut Kaiser

Udo J. Becker

DB ProjektBau
Projektzentrum
Dresden

DIVU
Lehrstuhl für Verkehrs-
ökologie, TU Dresden

Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau

Heft 1

Ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung – Schwerpunkt: Naturschutz und Landschaftspflege

Inhaltsverzeichnis:

<i>1 Die Aufgaben der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“</i>	<i>9</i>
1.1 Allgemeine Ziele bei der Aufgabenstellung zur „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“	9
1.2 Die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ als Teilaufgaben der Bauleitung	12
1.3 Arbeitsphasen der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“	14
1.4 Zur Anwendung des Arbeitsmaterials „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“	16
<i>2 Umweltrechtliche Rahmenbedingungen für die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“</i>	<i>18</i>
2.1 Bundesgesetze und landesspezifische umweltrechtliche Rahmenbedingungen.....	19
2.2 Vorhabensspezifische Umwelt-Richtlinien.....	21
2.3 Lokal relevante umweltrechtliche Rahmenbedingungen	22

2.4 Schutzgut- und vorhabenspezifische umweltrechtliche Rahmenbedingungen.....	22
<i>3 Leistungsbild und Zuordnung der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ zur HOAI</i>	<i>24</i>
3.1 Rahmenbedingungen für die Definition des Leistungsbildes „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“	24
3.2 Die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ als fachübergreifende Aufgabenstellung.....	26
3.3 Die hierarchische Einordnung der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“	30
3.4 Die Leistungen der ökologischen Bauüberwachung und ihre Zuordnung zu den Positionen der HOAI – ein Ansatz.....	31
<i>4 Bewertung der Grundleistungen der „ÖkoBbg / ÖkoBü“ unter Beachtung der Vorgaben der HOAI</i>	<i>42</i>
4.1 Bewertung der Grundleistungen der „ÖkoBbg / ÖkoBü“	42
4.2 Leistungsbild der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ / Kurzcharakteristik der Grundleistungen.....	44
4.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	44
4.2.2 Ermitteln der grundlegenden und der spezifischen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen / Erstellen einer vorhabenbezogenen „Handreichung“	45
4.2.3 Fortwährende Kontrolle und Überwachung der Vorhabenrealisierung / ökologische Baubegleitung und Bauüberwachung	45

4.2.4 Kontrolle gemäß den Anforderungen des Umweltschutzes während der Bauvorbereitung und - durchführung	46
4.3 Vorbereiten der landschaftspflegerischen Leistungen	47
4.4 Fachliches Begleiten der landschaftspflegerischen Ausführung.....	47
4.4.1 Abnahme der ausgeführten landschafts- pflegerischen Leistungen	48
4.4.2 Gewährleisten der Anzeige- und Mitteilungspflicht im Auftrag des Vorhabenträgers gegenüber den Behörden.....	48
4.5 Erläuterungen zu ausgewählten Schwerpunkten der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung.....	49
<i>5 Wahrnehmung der Aufgaben des Bauherrn im Rahmen der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“</i>	<i>54</i>
5.1 Die Interessen des Bauherrn	54
5.2 Aufgabenzuordnungen durch den Bauherrn	56
5.3 „Ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ in den Leistungsteilen Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Vorhabens	61
<i>6 Schwerpunktaufgaben des für die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ verantwortlichen Mitarbeiters.....</i>	<i>65</i>
<i>7 Maßnahmekomplex „Fachliches Begleiten / Überwachen der landschaftspflegerischen Ausführung“</i>	<i>67</i>

8 Hinweise auf wichtige Normen, Richtlinien und Merkblätter für die fachliche Überwachung der landschaftspflegerischen Ausführung.....	69
9 Quellen.....	71
10 Anlagen.....	73
10.1 Beispiele für Projekt-Richtlinien mit Anforderungen an die ÖkoBbg / ÖkoBü	73
10.2 Vorschlag zur Aufstellung eines Nachweises zur Erfüllung der Anzeige- und Mitteilungspflicht des Vorhabenträgers gegenüber der Genehmigungsbehörde	82
10.3 Beispiele für die Realisierung landschaftspflegerischer Belange im Rahmen der Aufgabenstellung zur ÖkoBbg / ÖkoBü	84

1 Die Aufgaben der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“

1.1 Allgemeine Ziele bei der Aufgabenstellung zur „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“

Die Aufgaben bei der fachlichen Begleitung und Überwachung von Bauleistungen werden stetig komplexer und unter den Bedingungen sich verschärfender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Bausektor auch zunehmend verantwortungsvoller.

Während sich für den Bauherrn die Anforderungen an die Bauüberwachung zumeist längerfristig in bekannter Form präsentieren, ergeben sich je nach aktueller Gesetzeslage und in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Vorhabens auch neue Anforderungen.

Zu diesen neuen Anforderungen im Bauprozess zählen die „ökologische Baubegleitung“ (ÖkoBbg) und die „ökologische Bauüberwachung“ (ÖkoBü). Dabei handelt es sich um Anforderungen gemäß dem Prinzip der Umweltvorsorge.

Gegenstand der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ ist die Unterstützung des Bauherrn bzw. des Bauausführenden bei der Kontrolle und bei der

- planfeststellungs- / genehmigungsgerechten
- umweltverträglichen
- fachgerechten
- konfliktmindernden

Vorbereitung und Durchführung des Bauprozesses.

Die Aufgaben der ÖkoBbg / ÖkoBü werden in ihrer Gesamtheit von den Anforderung zur fachlichen Baubegleitung bestimmt. Diese Anforderungen leiten sich ab aus dem Prinzip der Vorsorge zum Wohl der Allgemeinheit i.S. des § 74 Abs. 2 VwVfG. / 1 /

Der Vorhabenträger (Bauherr) ist gemeinsam mit der Bauoberleitung (BOL), dem beauftragten Bauunternehmer und der örtlichen Bauüberwachung (Bü) gefordert, die stetig komplexer werdenden Anforderungen der zuständigen Behörden an den Umweltschutz auf der Baustelle umfassend zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich überwiegend um behördliche Anforderungen, die zum allgemeinen Standard der Baudurchführung zu zählen sind und generell der Vermeidung nachhaltiger Umweltschäden dienen. Das hierfür maßgebende „Handlungsregime“ wird mit der Genehmigung des Vorhabens festgelegt. In der Baudurchführung kommt es auf die konkrete Einhaltung der Vorgaben unter den Bedingungen sich aktuell ergebender Bauzustände an.

Infolge der besonderen fachlichen Anforderungen nimmt innerhalb der ÖkoBbg / ÖkoBü das fachliche Begleiten und die Überwachung der genehmigungs- und fachgerechten Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, den Rang einer zentralen Aufgabenstellung ein.

Dieser Leistungskomplex beinhaltet, wie die anderen Teilaufgaben der ÖkoBbg / ÖkoBü auch, spezifische fachliche Anforderungen und Inhalte, die bereits vor Beginn der Baumaßnahme bedacht und in das entsprechende Handlungsregime umgesetzt werden müssen.

Um dem Vorhabenträger und insbesondere den Bauherren diesen Schritt zu erleichtern, sind Hinweise und „Handreichungen“ notwendig. Die Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens kann damit besser unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten begleitet und kontrolliert werden. / 2 /

Mit dem vorliegenden Arbeitsmaterial wird insbesondere das Ziel verfolgt, die fachliche Begleitung und die Überwachung der genehmigungs- und fachgerechten Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu einem festen Leistungsbestandteil der Bauvorbereitung und -durchführung zu entwickeln.

Zugleich soll damit den aktuellen Anforderungen bei der ökologisch orientierten Bauvorbereitung und -durchführung im Eisenbahnbau verstärkt Rechnung getragen werden.

Das Arbeitsmaterial „Ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ wurde insofern erstellt, um den Bauherren und den am Vorhaben beteiligten Bauunternehmern eine Orientierung bei

- der umweltverträglichen Leistungserbringung
- der Festlegung erforderlicher Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung
- der notwendigen Abgrenzung dieser Leistungen von den übrigen Aufgaben der Bauleitung und -überwachung
- der Einbeziehung dieser Aufgabe in die Kontrolle der Baudurchführung

bereitzustellen.

1.2 Die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ als Teilaufgaben der Bauleitung

Die fachliche Begleitung und die Überwachung der Bauprozesse bedingen, dass grundsätzlich und in jeder Bauphase auf die umweltverträgliche Bauvorbereitung und -durchführung geachtet wird. Mit der komplexen Betrachtung der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ werden alle Handlungserfordernisse auf den für die Durchführung des Bauprozesses wichtigen Verantwortungsebenen bedacht.

Den inhaltlichen Anforderungen folgend werden die Aufgaben der „ökologischen Baubegleitung“ durch eine entsprechende Aufgabenteilung bei der für das Vorhaben zuständigen Bauoberleitung mit wahrgenommen. Dazu sind in geeigneter Form innerhalb bzw. parallel zur BOL die Tätigkeitsfelder der „ökologischen Baubegleitung“ festzulegen.

Hingegen ist die „ökologische Bauüberwachung“ eine Aufgabenstellung der örtlichen Bauüberwachung.

Die Praxis der Baudurchführung lässt erkennen, dass die Aufgabe „Bauüberwachung“ die Einhaltung aller Vorgaben des genehmigten Vorhabens und der Anforderungen des Auftraggebers durch den Bauunternehmer beinhaltet.

Die „ökologische Bauüberwachung“, deren entscheidender Gegenstand die umweltverträgliche Bauvorbereitung und -durchführung ist, wird nur vereinzelt als gleichrangige Aufgabe, dagegen viel häufiger als den Aufgaben der Bauüberwachung untergeordnet, verstanden.

Für die Belange der genehmigungs- und fachgerechten Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen existiert praktisch keine bzw. eine ungenügende Überwachung.

Den Bauherrn in der Aufgabe der Bauüberwachung (BÜ) zu vertreten bedeutet aber, sich der Komplexität dieser Aufgabenstellung bewusst zu sein. Insofern bedarf es notwendiger Vorgaben, um das Verständnis für die ÖkoBü als Teilaufgabe der Bauüberwachung zu entwickeln und sie zu einem festen Bestandteil der örtlichen Bauleitung auszugestalten.

Nicht nur dann, wenn sich Unverständnis hinsichtlich der Zuordnung der ÖkoBü zu den Aufgaben der Bauüberwachung abzeichnet, ist das Einsetzen

- Unabhängiger
- fachlich kompetenter

Baubegleiter / Bauüberwacher für alle dem jeweiligen Bauvorhaben relevanten ökologischen Belange geboten.

Bereits in der Bauvorbereitung, spätestens aber zu Beginn der Baudurchführung bedarf es der Klärung der Zuständigkeit für dieses Aufgabenspektrum.

Dabei ist die Unabhängigkeit des mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiters ebenso zu gewährleisten, wie die Sicherstellung seiner Nähe zum praktischen Baugeschehen.

1.3 Arbeitsphasen der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“

Die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung sind sehr komplexe und zeitlich über die Vorbereitung, Durchführung bis hin zum Nachweis der genehmigungsgerechten Realisierung des Bauvorhabens reichende Aufgabenstellungen.

ÖkoBbg und ÖkoBü werden insbesondere dann notwendig, wenn

- große Bauvorhaben zu realisieren sind, die durch umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und v.a. Kompensationserfordernisse gekennzeichnet sind
- das Vorhaben mit Eingriffen in besonders sensible Gebiete, wie z.B. in Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete und in Naturschutzgebiete verbunden ist
- artenschutzrechtliche und vegetationskundliche Anforderungen bestehen. / 3 /

Ihre Notwendigkeit kann sich aber auch aus scheinbar allgemeinen Anforderungen zum Umweltschutz im Vorhabenbereich ergeben.

Die hierfür zuständigen Mitarbeiter werden in folgenden Arbeitsphasen tätig:

- *Vorbereitung des Baugeschehens* (hier sind vorwiegend Abstimmungen mit Behörden und Ämtern, sowie Informationen gegenüber der Öffentlichkeit zu leisten)
- *Baudurchführung* (einschließlich aller notwendigen Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinen und

der vorhabenspezifischen Umweltauflagen / Erstellen des ökologischen Notfallprogramms / fachliches Begleiten der mit der Genehmigung des Vorhabens bestätigten landschaftspflegerischen Maßnahmen und deren Abnahme – Anforderungen, die in den seltensten Fällen durch die mit den allgemeinen Aufgaben der BOL bzw. der örtlichen Bauüberwachung betrauten Mitarbeiter, fachlich kompetent vertreten werden können)

- *Dokumentations- und Nachweisphase* (im Sinne der Wahrnehmung der Anzeige- und Mitteilungspflicht des Vorhabensträgers gegenüber der Genehmigungs- bzw. Zulassungsbehörde).

Die Sensibilität dieser Aufgaben, die erforderliche Unabhängigkeit bzw. Trennung von den allgemeinen baufachlichen Aufgaben und die Besonderheiten der Arbeitsinhalte des Umweltschutzes und der Landschaftspflege erfordern, dass hierfür fachlich kompetente und dem Vorhabenträger (zumindest auf der Ebene der Bauoberleitung) möglichst direkt unterstellte Fachkräfte wirksam werden, die auch als von den Behörden zu kontaktierende Baubegleiter / Bauüberwacher autorisiert agieren.

Die Erfahrungen aus der Bauüberwachung zeigen, dass der vermeintliche Mehraufwand für die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung sich in wesentlich mehr Rechtssicherheit des Bauherrn und in einer ökologisch verträglichen Baurealisierung widerspiegelt.

1.4 Zur Anwendung des Arbeitsmaterials „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“

Mit dem vorliegenden Heft werden die Bauherrn und -unternehmer über den Inhalt, die Anforderungen und die Pflichten bei der Leistungserbringung „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ informiert.

Es werden neben inhaltlichen Anforderungen auch Orientierungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, Leistungsphasen und deren Abgrenzung, sowie Arbeitshilfen bereitgestellt.

Vorhabenträgern und Bauunternehmern soll mit dem Arbeitsmaterial eine praktische Hilfe gegeben werden, mögliche Fehler im Bauablauf dadurch zu vermeiden, dass das ökologisch verantwortbare Vorgehen mit dem bautechnologisch und wirtschaftlich sinnvollen Handeln verbunden wird.

Die nachfolgenden Inhalte sind als

- Abgrenzung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung von denen der allgemeinen technischen Bauüberwachung
- Vorschlag eines Leistungsbildes „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“
- Rahmen für die Bemessung der Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü und deren Kalkulation in der Angebotsphase (auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Bewertung von Leistungsphasen)
- „Handreichung“ für den Bauherrn und den Bauunternehmer zur Verwendung bei der Bauvorbereitung und -durchführung, sowie bei der Erbringung erforderlicher Nachweise

zu verstehen.

Das vorliegende Arbeitsmaterial stellt keine „Endfassung“ der Leistungsposition „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ dar. Es wird unter Hinzuziehung weiterer Anforderungen und Erkenntnisse fortzuschreiben sein. Sein Inhalt ist vom Bemühen um das Etablieren der Aufgabe der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung in den Bauprozessen bestimmt.

Die für die Aufgaben der Bauvorbereitung und -durchführung Verantwortlichen sollen bei Anwendung des Arbeitsmaterials besser in die Lage versetzt werden, gemeinsam mit den Vorhabenträgern und den Bauunternehmern, die Belange des Umweltschutzes insbesondere auf den Verkehrsbaustellen zu beherrschen.

Mit der vorliegenden Ausarbeitung wird das Ziel verbunden, einen Beitrag dazu zu leisten, die aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, § 2) resultierenden Anforderungen zur Minderung des mit den Bauvorhaben verbundenen Umweltrisikos besser zu beherrschen. / 4 /

2 Umweltrechtliche Rahmenbedingungen für die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“

Die Wahrnehmung der Aufgaben der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ setzt sowohl auf der Ebene der Bauoberleitung, als auch bei den Vertretern der örtlichen Bauüberwachung voraus, dass ein hinreichender Überblick über die wesentlichen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen besteht. Die Mehrzahl der sich aus diesen Aufgaben ableitenden Anforderungen sind bereits Gegenstand des zu dem jeweiligen Verkehrsbauvorhaben vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Genehmigung des Vorhabens.

Es ist die erste Aufgabe der ÖkoBbg / ÖkoBü, die aus der Planfeststellung zum Vorhaben resultierenden umweltrechtlichen Anforderungen zu erschließen und anhand der aktuellen Umweltgesetzgebung nachzuvollziehen bzw. in einen praktischen Handlungsrahmen, wie z.B. bei der Erarbeitung von Projekt-Richtlinien u.ä. (vgl. Pkt. 10, Anlagen), zu überführen.

Die nachfolgenden Übersichten über die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen dienen insofern der rechtskonformen Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Bauvorhabens.

Die aufgeführten umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sind nur einige ausgewählte Beispiele aus einer Vielzahl weiterer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die bei der Gewährleistung der umweltverträglichen Bauvorbereitung und -durchführung in der jeweils aktuell

gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen und um weitere Quellen zu ergänzen sind.

2.1 Bundesgesetze und landesspezifische umweltrechtliche Rahmenbedingungen

Zu den zu berücksichtigenden übergreifenden gesetzlichen Grundlagen zählen u.a.:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
- Baugesetzbuch (BauGB) / bzw. landesspezifische Bauordnung (z.B. SächsBO)
- Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführV)
- Erste Allg. Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
- Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB)
- Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes ... (Bundeswaldgesetz)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz, WHG)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinie zum Umweltschutz
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz)
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-WaldG)

2.2 Vorhabenspezifische Umwelt-Richtlinien

Der Spezifik der Eisenbahnbauvorhaben entsprechend sind u.a. folgende Gesetze, Richtlinien und Handlungsanweisungen in der ÖkoBbg / ÖkoBü zu berücksichtigen:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- DS 809 - Infrastrukturmaßnahmen planen, durchführen, abnehmen, dokumentieren und abschließen, DB AG
- DS 810 - Gesamtumfang der umweltplanerischen Leistungen, DB AG
- DS 882 - Planung und Ausführung landschaftspflegerischer Maßnahmen/ Instandhaltung des Grüns an der Bahn, DB AG
- Erschütterungswirkungen aus dem Schienenverkehr, DB-Zentralamt
- Handbuch für Mitarbeiter der Landschaftspflege, DB AG
- Richtlinie - Verwertung von Altschotter, DB AG
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung)
- Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen (einschl. Exkurse und Anhänge), Eisenbahn-Bundesamt
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)

2.3 Lokal relevante umweltrechtliche Rahmenbedingungen

Den standörtlichen Bedingungen des Vorhabens entsprechend sind z.B. folgende Vorgaben zu beachten:

- Festsetzungen zu den FFH- und den Landschaftsschutzgebieten
- Kommunale Satzungen und Rechtsverordnungen zum Schutz von Natur und Umwelt
- Landschaftspläne
- Merkblätter zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen
- Pflege- und Entwicklungspläne
- Satzung zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)
- Stellungnahmen/ Zuarbeiten der zuständigen Umwelt-Behörden, Umwelt-Fachämter zum Vorhaben
- Umweltqualitätsziele des Territoriums
- Verordnungen über den Schutzstatus bestimmter Gebiete bzw. Landschaftsbestandteile

2.4 Schutzgut- und vorhabenspezifische umweltrechtliche Rahmenbedingungen

Dem Vorhaben gemäß bedarf es der Berücksichtigung einer Reihe von projektspezifischen Grundlagen:

- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/ Abfällen - Technische Regeln - Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA)
- Baugrundgutachten / Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan / Ausführungsplanung / Ausschreibungsunterlagen
- DIN-Regelwerke (gewerke- bzw. leistungstypisch)
- Entsorgungskonzeptionen

- Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/ Landschaftsbau
- Maßnahmepläne zum Schutz bestimmter Umweltgüter im Baubereich (einschließlich technischer Regelwerke zum Schutz ...)
- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 (in Verbindung mit der jeweiligen Entwässerungskonzeption).

3 Leistungsbild und Zuordnung der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ zur HOAI

3.1 Rahmenbedingungen für die Definition des Leistungsbildes „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“

Die vom Bauherrn in „traditioneller Weise“ vertraglich gebundene Bauoberleitung / Bauüberwachung hat die mit dem Bauvorhaben verbundenen Zielstellungen umfassend zu gewährleisten. Sie zeichnen verantwortlich dafür, dass alle Leistungen qualitäts- und termingerecht erbracht werden und dass das Baugeschehen umweltverträglich vonstatten geht.

Insbesondere bei größeren, komplexen Bauvorhaben werden dazu Leistungen notwendig, die fachlich kompetent erbracht werden müssen und dem Leistungsbild der BOL / Bauüberwachung in seiner Gesamtheit zu entsprechen haben. Die aktuellen Anforderungen zur ökologischen Baubegleitung und -überwachung erweitern dieses Leistungsspektrum wesentlich.

Mit Eintritt in die Verantwortung für die Leistungen der Baubegleitung / Bauüberwachung sind die BOL und der Bauunternehmer dazu verpflichtet, den „Leistungsmix“ aus fachlichem Begleiten und Bauüberwachung im traditionellen Sinn, um die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung inhaltlich zu erweitern und auch koordinierend umzusetzen.

Dabei zeigen sich auch Schnittstellen zu anderen Leistungsfeldern, wie z.B. zum Schutz des Naturhaushaltes

und des Landschaftsbildes, die umweltorientierte Öffentlichkeitsarbeit u.a.m. Da diese Leistungsfelder eindeutig zu den Inhalten und Anforderungen des Leistungsbildes der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ gehören, bedarf es der Wahrnehmung der Verantwortung durch die Bauüberwachung auch für diese Leistungen.

Insofern ist das „traditionelle“ Leistungsbild der Bauüberwachung stets unvollkommen. Nicht nur dass ständig Leistungen hinzukommen, sondern es nimmt auch der fachliche Anspruch der zuständigen Behörden bezüglich der Möglichkeiten zum ökologisch verträglichen Bauen stetig zu. Hierbei handelt es sich um Anforderungen, denen die Bauüberwachung mit dem herkömmlichen Verständnis vom Leistungsbild der Bauüberwachung nicht gewachsen ist.

Die Praxis verdeutlicht, dass sich die Zuständigkeit der Bauüberwachung über das bisherige Leistungsspektrum hinaus auch auf die Wahrnehmung der Leistungsinhalte der ökologischen Bauüberwachung erstreckt.

Es gehört zu den Aufgaben der BOL und der örtlichen Bauüberwachung, insbesondere die Leistungen zu erfassen, inhaltlich zu definieren und im Rahmen des gültigen Leistungsbildes fortzuschreiben, die einen wachsenden Einfluss auf das Leistungsbild als Ganzes nehmen.

Dazu gehören insbesondere die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“. Das wird auch dadurch verstärkt, dass letztlich alle Positionen eines Projekts der technischen bzw. bauaufsichtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Die BOL und die örtliche Bauüberwachung sind ohne ökologische Orientierung nur ungenü-

gend auf die abschließende Prüfung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde vorbereitet.

Damit die komplexe Aufgabe der Bauüberwachung perspektivisch auch fachlich kompetent wahrgenommen werden kann bedarf es der projektbezogenen Koordinierung der Leistungen zwischen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung.

Sämtliche Handlungen haben der Beauftragung untergeordnet zu erfolgen und sind am Ziel der umweltverträglichen Vorhabenrealisierung zu orientieren. Insofern bleiben die Aufgaben der „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ nicht auf eine der bekannten Kontroll-ebenen beschränkt.

3.2 Die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ als fachübergreifende Aufgabenstellung

Anforderungen an die Bauoberleitung / Bauüberwachung

Durch die BOL / Bauüberwachung sind grundsätzlich sicherzustellen:

- die komplexe Wahrnehmung der Interessen des Bauherrn in allen Fragen der Vorhabenrealisierung
- die fachlich kompetente Vertretung des Bauherrn, d.h. die ingenieurtechnisch, kaufmännisch und ökologisch orientierte Wahrnehmung der Pflichten des Bauherrn im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Baugeschehens, sowie bei der Entscheidungsfindung im operativen Baugeschehen

- die Koordinierung der Leistungen bei der Vorhabenrealisierung.

Die frühzeitige Einordnung der Aufgaben zur ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung in das am Bau zu erbringende Leistungsspektrum bewirkt, dass über das bisherige Verständnis für die Gesamtheit der Bauüberwachungsleistungen hinaus auch die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung zu gleichrangigen Aufgabengebieten in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Baugeschehens werden.

Gleichzeitig geht daraus hervor, dass die Inhalte und Anforderungen an die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung generell mit den Gesamtaufgaben der Bauoberleitung und Bauüberwachung koordiniert vollzogen werden müssen.

Die Aufgaben der BOL und der Bauüberwachung als Rahmen für die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“

In Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Bauoberleitung erfolgt der Auftrag zur Bauüberwachung nach der Freigabe der Ausführung durch den Besteller der Leistung.

Im Einzelnen sind dabei zu realisieren:

- die Koordinierung der Leistungen aus den Verträgen der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen
- die Gewährleistung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch die Bauunternehmen, im Sinne der Durchsetzung der Bau- und Ausrüstungsverträge

- die Veranlassung betriebssicherheitlicher und baubetrieblicher Regelungen, u.a.
 - Koordination verschiedener am Bau beteiligter Auftragnehmer
 - Erarbeiten und Kontrollieren der Bauablaufpläne
 - Einhalten der Sicherheitsbestimmungen am Bau
 - Kontrolle der fristgemäßen Bestellung von Bauleistungen
 - die gewerkegerechte Prüfung der Ausführungsplanung auf „Übereinstimmung“ mit der Genehmigungsplanung und anderen behördlichen Auflagen und Entscheidungen
 - Einhaltung des Bauvertrages
 - Übereinstimmung mit der Bestellung
 - Übereinstimmung mit der Planfeststellung und mit behördlichen Auflagen
 - „Passfähigkeit“ der einzelnen Leistungen im Rahmen des Gesamtprojekts
- die Überwachung der vertragsgerechten Erbringung der Leistungen durch die AN
- Anwendung und Einhalten der anerkannten Regeln der Technik
- Qualitätskontrolle
- Überwachung der Einhaltung der Kostenplanung
- Einhaltung der Bauzeitenpläne und der Terminabläufe
- Abrechnung der erbrachten Leistungen
- Einordnung und baufachliches Begleiten der Abnahmen der vertraglichen Leistungen
- Gewährleistung der Dokumentation der Baumaßnahme bzw. des Projekts, einschließlich der Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber dem Vorhabenträger und in dessen Auftrag auch gegenüber der Genehmigungsbehörde.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die BOL und die Bauüberwachung zu gewährleisten, dass sie nicht in bestehende Vertragsverhältnisse eingreifen. Insofern sind Handlungen, die in der Verantwortung des Unternehmens liegen auch durch diesen zu erbringen.

Es ist aber Aufgabe der BOL, diese erforderlichen Handlungen anzumahnen, diese bei Notwendigkeit korrigierend zu beeinflussen und bei besonderen Gefahren auch zu unterbinden, soweit die vertragsgerechte Realisierung des Vorhabens dies erfordert.

Es gehört insofern zu den Aufgaben der Bauüberwachung, bei notwendigen bauvertraglichen Änderungen, die z.B. das Ergebnis ingenieurtechnischer Änderungserfordernisse, bauzeitlich aktuell gewordener behördlicher Auflagen und ggf. auch dringlicher vorsorgender Schutzmaßnahmen sein können, diese Änderungen umgehend zu bewerten, ggf. mit den Sachverständigen / Gutachtern inhaltlich zu klären, auf dieser Grundlage mit der BOL in Vertretung des Bauherrn abzustimmen, sowie das weitere Vorgehen festzulegen.

In besonderen Fällen sind durch die BOL in Abstimmung mit dem Vorhabenträger Planänderungen zu veranlassen, die dieser anschließend bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung einreicht. Erst nach Vorliegen dieser Genehmigung sind dann die am Bau erforderlichen Änderungen durchführbar.

3.3 Die hierarchische Einordnung der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“

Die nachfolgende Übersicht verweist auf die hierarchisch sinnvolle Zuordnung der Leistungspositionen ÖkoBbg und ÖkoBü zu den Kontroll- und Überwachungsebenen im Bauprozess.

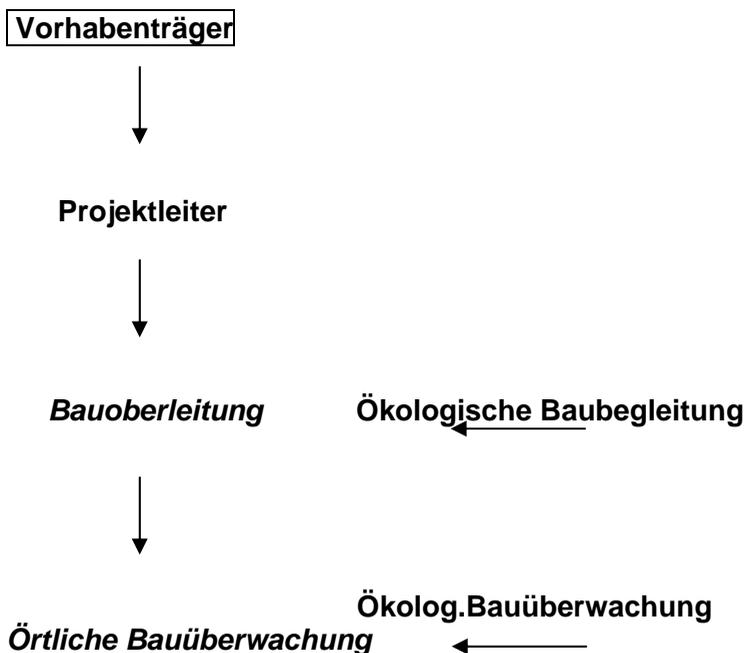


Abb. 1: Zuordnung der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ zu den Kontroll- und Überwachungsebenen am Bau

3.4 Die Leistungen der ökologischen Bauüberwachung und ihre Zuordnung zu den Positionen der HOAI – ein Ansatz

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eröffnet zumindest mehrere Ansatzpunkte für die Zuordnung der Leistungen der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ zu den in der HOAI geregelten Leistungsbildern und Grundlagen für die Berechnung der Entgelte. / 5 /

Die Zuordnung der Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü kann entsprechend den in der HOAI enthaltenen Ansatzpunkten vom Grundsatz her zu folgenden Paragraphen erfolgen:

- § 50 HOAI / Sonstige landschaftsplanerische Leistungen (eher ein Ausnahmefall)
- § 55 HOAI / Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
- § 57 HOAI / Örtliche Bauüberwachung
- § 61 HOAI / Bau- und landschaftsgestalterische Beratung (untypisch – jedoch möglich, sofern auch Leistungen gemäß § 55 HOAI übertragen werden).

In der Diskussion um die Zuordnung der Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü zu den in der HOAI enthaltenen Positionen gibt es wiederholt unterschiedliche Auffassungen.

Im Kernpunkt ist die Frage zu beantworten, ob es sich bei den Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü um Beratungsleistungen oder um fachlich-inhaltliche Aufgaben der Bauüberwachung handelt.

Des Weiteren ist es wesentlich zu entscheiden, durch wen und auf welcher Ebene (BOL / Bauüberwachung) diese Leistungen erbracht werden sollen.

Insofern bedarf es einer grundlegenden Entscheidung über die Zuordnung der Aufgaben der ÖkoBbg / ÖkoBü zu dem mit der Wahrnehmung der Aufgaben der BOL betrauten Ingenieurbüro bzw. zu dem ausführenden Bauunternehmen.

Im Folgenden soll nur auf die Schwerpunkte der Zuordnung der Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü zu den in der HOAI geregelten Leistungsbildern und Grundlagen für die Berechnung der Entgelte eingegangen werden:

Formale Zuordnung der Leistungen zu den Vorgaben aus der HOAI

Bei der Zuordnung der Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü ist das praktische Vertragsgeschehen zu beachten.

Im Mittelpunkt steht die Leistung der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung, ihre fachgerechte und auf die umweltverträgliche Vorhabenrealisierung orientierte Erbringung. Die Zuordnung zu den Positionen der HOAI ist wichtig, aber nicht allein entscheidend.

Für den mit dieser Leistung beauftragten Unternehmer muss aber sichergestellt sein, dass das Honorar die fachgerechte Leistungserbringung ermöglicht.

§ 50 HOAI

Sofern die Anforderungen des Vorhabenträgers dazu Anlass geben, können die Leistungen der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ als Beratungsleistungen definiert und gemäß § 50 HOAI kalkuliert werden. (Praktisch jedoch eher ein Ausnahmefall!)

§ 55 HOAI

Wegen ihrer Bedeutung für die planfeststellungsgerechte und umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens

verfolgt der Vorhabenträger den Weg der realisierungsgerechten Zuordnung der Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü zu den Aufgaben der BOL bzw. der örtlichen Bauüberwachung. In der Regel versieht er diese Zuordnung mit einem besonderen Weisungsverhältnis, auch seitens der Bauoberleitung gegenüber der örtlichen Bauüberwachung. Damit gewährleistet er die notwendige Unabhängigkeit des zuständigen Mitarbeiters gegenüber dem ausführenden Bauunternehmen.

In den Fällen, wo die ÖkoBbg als übergreifende Leistung verstanden wird und der BOL zugeordnet ist, gehört sie zu den in § 55 HOAI geregelten Leistungen und ist danach zu kalkulieren.

§ 57 HOAI

Werden auf der Ebene der örtlichen Bauüberwachung entsprechende Schritte zur Wahrnehmung der Aufgaben der ökologischen Bauüberwachung notwendig, dann erfolgt die Kalkulation der Leistungen im Rahmen des durch § 57 HOAI geregelten Leistungsspektrums.

§ 61 HOAI

Überwiegen vorhabenbegleitende Aufgabenstellungen, d.h. zur Einpassung des Vorhabens in den stadt- und landschaftsgestalterischen Rahmen, dann können auch Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü, soweit sie als Bestandteil o.g. Leistungen mit erbracht werden, entsprechend dem § 61 HOAI kalkuliert werden. (Praktisch aber eher ein Ausnahmefall!)

Praktische Umsetzung der Regelungen der HOAI bei der Einbeziehung der Aufgaben der ÖkoBbg / ÖkoBü in die Leistungs- und Honorarangebote / 6 /

Freie Vereinbarung

Leistungen gemäß § 50 HOAI und auch gemäß § 61, hier jedoch nur insoweit dem AN keine Leistungen gem. § 55 übertragen werden, können dem Grunde nach frei vereinbart werden.

Sofern in den zu honorierenden Leistungen auch die Wahrnehmung von Aufgaben zur ÖkoBbg / ÖkoBü enthalten ist, gilt das auch für dieses Leistungsspektrum. Stehen dem keine besonderen Vorgaben des Auftraggebers entgegen, dann kann das Honorar entsprechend § 6 HOAI als Zeithonorar berechnet und vereinbart werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die für die Aufgabenstellung ÖkoBbg / ÖkoBü erforderlichen Leistungspositionen (vgl. Pkt. 4.1/ Tab. 1) vorher eindeutig bestimmt und vertraglich umfassend festgeschrieben werden.

§ 55 und 57 HOAI

Die HOAI regelt in § 55 das

Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.

Ohne im Rahmen der vorliegenden Thematik auf den Gesamthalt der §§ 55 und 57 einzugehen ist im Interesse der besseren Berücksichtigung der Aufgabenstellungen

„ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“

in den Leistungs- und Honorarangeboten Folgendes grundsätzlich voranzustellen:

Der § 55 regelt bezüglich der Objektplanung in Leistungsphase 8 die fachlichen Aufgaben der Bauoberleitung (BOL). Werden auf Anforderung des AG diese Aufgaben um die Leistungen der ÖkoBbg erweitert, dann ist in Übereinstimmung mit § 55 HOAI ein Gesamthonorar für alle Leistungen der BOL zu ermitteln.

Enthalten die Verdingungsunterlagen jedoch davon abweichende Vorgaben, wie z.B. die Forderung nach getrennter Darstellung und Kalkulation der Leistungen der BOL und der ÖkoBbg, dann sind bei entsprechender Regelung des AG auch freie Vereinbarungen für das Teilhonorar ÖkoBbg möglich. Der für die Wahrnehmung der Aufgaben der ÖkoBbg notwendige Einsatz einer Fachkraft kann dann entsprechend berücksichtigt werden.

Die für die örtliche Bauüberwachung notwendigen Vorgaben der Honorarermittlung sind in § 57 der HOAI enthalten.

Das Honorar für die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen wird danach in einem bestimmten Vonhundertsatz der Herstellungskosten festgelegt. Die Kalkulation von Aufgaben der ÖkoBü auf Ebene der örtlichen Bauüberwachung wird, sofern es der AG fordert, in diese Kalkulation einbezogen.

Trennt der AG die Leistungspositionen BÜ und ÖkoBü, z.B. wegen der besonderen fachlichen Bedeutung der ÖkoBü, dann sind für den Leistungsteil ÖkoBü bezüglich des Honorars freie Vereinbarungen möglich. Jedoch

bedarf jede dieser Regelungen der Vorgaben des AG, beispielsweise in den Verdingungsunterlagen.

Bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung / -überwachung und deren Berücksichtigung in der HOAI ist festzustellen:

- Die Anwendung des § 55 gewährleistet dem Grunde nach alle im Rahmen der BOL wahrzunehmenden Leistungen, einschließlich der ökologischen Baubegleitung. Um jedoch sicherzustellen, dass die ÖkoBbg als verbindliche Aufgabe der BOL verstanden wird, sind der gesonderte Ausweis der Leistungsposition ÖkoBbg und die hierfür wichtigen fachlich-inhaltlichen Untersetzungen erforderlich.
- Mit den Regelungen des § 57 werden die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einschließlich evtl. zu vergebender Leistungen der ökologischen Bauüberwachung komplett erfasst. Um dieses Verständnis zu festigen bedarf es aber der inhaltlichen Erweiterung der Vorgaben für die örtliche Bauüberwachung. Dabei ist auch der personelle Einsatz eines für diese Aufgaben unabhängigen Mitarbeiters auf der Ebene der örtlichen Bauüberwachung, der dem leitenden Bauüberwacher bzw. der BOL direkt unterstellt und von diesen auch kontrolliert wird, hinreichend zu berücksichtigen.

Die kommunalen Anforderungen besagen, dass die Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü bereits in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe hinreichend Berücksichtigung finden müssen.

Dem Bieter sind einvernehmlich mit den o.g. Möglichkeiten der Kalkulation präzise Aussagen zu seinem diesbezüglichen Leistungsumfang abzuverlangen. In den Bie-

tergesprächen sind diese Leistungen mit zu verhandeln. Hier sind auch die notwendigen Leistungen zur Erfüllung der kommunalen Anforderungen zu klären.

Die sich anschließende Vertragsgestaltung hat diesem Vorgehen insoweit zu entsprechen, dass die Erbringung von Leistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü eigenständiger Vertragsbestandteil wird, wobei ggf. das besondere Unterstellungsverhältnis zu beachten ist.

Die Berücksichtigung der Aufgaben zur ökologischen Baubegleitung in § 55 der HOAI – Auswirkungen auf das Leistungsbild der Bauoberleitung

Zu den in § 55 HOAI enthaltenen Aufgaben der Bauoberleitung sind schwerpunktmäßig zu zählen:

- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung
- Koordinierung der Leistungen der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter
- Aufstellen und Überwachen des Zeitplans
- Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen
- Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Hinzuziehung der örtlichen Bauüberwachung
- Antragstellung auf behördliche Abnahmen und Mitwirkung an der Abnahme (einschließlich Fertigen der Protokollvermerke)
- Übergabe des Objekts (einschließlich zugehöriger Unterlagen und Nachweise)
- Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlage
- Auflistung der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche
- Kostenfeststellung, -kontrolle und -vergleiche. / 7 /

Im Sinne dieser Aufgaben sind bereits in der Angebotsphase die im Rahmen der Bauoberleitung zu erbringenden Teilleistungen der ökologischen Baubegleitung

- durch den Vorhabenträger anzufordern bzw.
- vom Bewerber unaufgefordert anzubieten.

Demnach haben die Leistungen der BOL folgende Bestandteile des Leistungsbildes der ökologischen Baubegleitung zu berücksichtigen:

- die Kontrolle der Wahrnehmung der Aufgaben der ökologischen Bauüberwachung durch die örtliche Bauüberwachung
- die Gewährleistung der Unabhängigkeit des für die ökologische Bauüberwachung zuständigen Mitarbeiters der örtlichen Bauüberwachung
- das Prüfen des Zusammenwirkens der ökologischen Bauüberwachung mit der BOL und über diese mit der territorial zuständigen Umweltbehörde
- die Kontrolle der Einhaltung umweltspezifischer Festlegungen und Auflagen aus der Planfeststellung im Baugeschehen
- die Kontrolle des Vorliegens entsprechender umweltrechtlicher Genehmigungen bzw. auch des Einholens entsprechender Genehmigung bei Entstehen aktueller Erfordernisse
- das Prüfen der Aufsichtspflicht der ökologischen Bauüberwachung.

In der Angebotsphase sind die vorhabensspezifischen Leistungen der ökologischen Baubegleitung vom Bewerber eigenständig herauszuarbeiten und zu einem gesonderten Bestandteil des Bietergesprächs zu entwickeln.

Die sich anschließende Vertragsgestaltung hat dem zu entsprechen.

Die Berücksichtigung der Aufgaben zur ökologischen Bauüberwachung in § 57 der HOAI – Auswirkungen auf das Leistungsbild der örtlichen Bauüberwachung

Schwerpunktaufgaben der örtlichen Bauüberwachung sind gemäß § 57 der HOAI:

- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften
- Abstecken und Kennzeichnen des Baugeländes
- Führen des Bautagebuches
- Aufmaß im Zusammenwirken mit den ausführenden Unternehmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
- Überwachen spezifischer Bauleistungen und Prüfen der dazu erforderlichen Nachweise. / 8 /

Die mit dem § 57 HOAI definierten Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bedürfen insofern dringend der inhaltlichen Erweiterung um die Leistungen der ökologi-

schen Bauüberwachung, weil auf dieser Ebene über die umweltverträgliche Baudurchführung entschieden wird.

Je eindeutiger die Aufgaben der ökologischen Bauüberwachung definiert werden, umso größer ist die Gewähr für den umweltverträglichen Bauprozess.

Insofern sind die in dem o.g. Leistungsbild der örtlichen Bauüberwachung aufgeführten Positionen zwingend um die Leistungen:

- Gewährleistung der Einhaltung der umweltspezifischen Festlegungen aus der Planfeststellung
- Zusammenwirken mit der BOL (ökologische Baubegleitung) und der territorial zuständigen Umweltbehörde
- Erstellen eines ökologischen Notfallprogramms
- fortwährende Kontrolle der Einhaltung umweltspezifischer Schutzmaßnahmen im Bauprozess
- Information der Öffentlichkeit über die Einhaltung der Umweltschutzauflagen
- Zusammenstellung aller während der Baudurchführung umweltrelevanten Planungsunterlagen, Genehmigungen, Bescheide, Verordnungen, Richtlinien etc.
- Zusammenwirken mit den am Planungsvorhaben beteiligten Umweltgutachtern und Sachverständigen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Einhaltung der Ergebnisse der Gutachten und der daraus resultierenden Auflagen

zu erweitern.

In den Verhandlungen zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung sind, wie bereits voranstehend erwähnt, die Leistungen zur ökologischen Bau-

überwachung, untersetzt nach Leistungspositionen, durch den AG abzufordern und vom Bieter in die Verhandlungen einzubringen. Das Leistungsbild ist entsprechend zu erweitern. Das Honorarangebot ist im Sinne der Übernahme der Leistungen der ökologischen Bauüberwachung zu komplettieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Anlehnung an § 52 der HOAI, der für einen Großteil der Vorhaben im Verkehrsbereich relevant ist und die anrechenbaren Kosten des Objekts zur Grundlage hat, das Honorar für Leistungen der ökologischen Bauüberwachung auch frei vereinbar ist. / 9 /

4 Bewertung der Grundleistungen der „ÖkoBbg / ÖkoBü“ unter Beachtung der Vorgaben der HOAI

(unter besonderer Berücksichtigung der planfeststellungsgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Anforderungen bei Eisenbahnbauvorhaben)

4.1 Bewertung der Grundleistungen der „ÖkoBbg / ÖkoBü“

In Anlehnung an § 55 Lp 8 HOAI (Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen/ Lp Bauoberleitung) sind die zu erbringenden Teilleistungen der ÖkoBbg / ÖkoBü wie folgt zu bewerten:

Tab. 1: Bewertung der Grundleistungen

Leistg.-phase	Beschreibung der Grundleistungen	Bewertg. der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1	Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	5
2	Ermitteln der grundlegenden und der spezifischen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen / Erstellen einer vorhabenbezogenen "Handreichung"	10
3	Fortwährende Kontrolle und Überwachung der Vorhabenrealisierung / ökologische Baubegleitung bzw. –überwachung	65
3.1	Kontrolle gemäß der Anforderungen des Umweltschutzes während der Bauvorbereitung und -durchführung	(dav. 15)
3.2	Vorbereiten der landschaftspflegerischen Leistungen	(dav. 10)
3.3	Fachliches Begleiten der landschaftspflegerischen Ausführung	(dav. 40)
4	Abnahme der ausgeführten landschaftspflegerischen Leistungen	10
5	Gewährleisten der Anzeige- und Mitteilungspflichten im Auftrag des Vorhabenträgers gegenüber den Behörden	10

4.2 Leistungsbild der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ / Kurzcharakteristik der Grundleistungen

Die nachfolgende Beschreibung wesentlicher Grundleistungen der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ wird ohne weitergehende Differenzierung bezüglich der Zuordnung zur BOL bzw. örtlichen Bauüberwachung vorgenommen. Sofern die gleichzeitige Vergabe entsprechender Leistungen an die BOL bzw. an die örtliche Bauüberwachung erfolgt, sind die Inhalte voneinander abzugrenzen. / 10 /

4.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Abgrenzen der Aufgabenstellung von den allgemeinen Aufgaben der Bauüberwachung
- Ermitteln der Zuständigkeiten und Kontakte hinsichtlich Umweltbehörden, Notfallsituationen u.a.m.
- Sichtung aller umweltrelevanten Planungsunterlagen zu dem betreffenden Vorhaben/ Projekt
- Differenzierung nach Bauablaufphasen und Klären der Zuständigkeiten in der Baubegleitung / Bauüberwachung
- Herstellen der Kontakte zum Vorhabenträger

4.2.2 Ermitteln der grundlegenden und der spezifischen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen / Erstellen einer vorhabenbezogenen „Handreichung“

- Ermitteln der allgemein gültigen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen
- Ermitteln der spezifischen und der lokal besonders relevanten umweltrechtlichen Bedingungen, einschließlich der allgemeinen Anforderungen an den Schutz der Umwelt und der Landschaft im erweiterten Baubereich (gem. der Vorgaben durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde/ Umweltverwaltung)
- Ermitteln der Bereiche mit erhöhtem Umweltschutzrisiko
- Erarbeiten einer "Handreichung" (Merkblätter o.ä. / vgl. nachfolgende Ausführungen) für alle am Bauvorhaben Beteiligten
- Erarbeiten eines ökologischen "Notfall-Planes" und Übergabe an die am Bau Beteiligten
- Einholen zusätzlich notwendiger Genehmigungen

4.2.3 Fortwährende Kontrolle und Überwachung der Vorhabenrealisierung / ökologische Baubegleitung und Bauüberwachung

- Präventives Handeln zur Gewährleistung minimaler Umweltauswirkungen
- Begleiten der umweltrelevanten Maßnahmen in der Bauvorbereitung und -durchführung sowie nach Fertigstellung

- Kontrolle der Umsetzung von umweltspezifischen Anforderungen/ Auflagen aus der Planfeststellung o.ä. Genehmigungsunterlagen
- Gewährleisten der Klärung ökologischer Belange in den Bauberatungen
- Fachliches Begleiten der landschaftspflegerischen Ausführung
- Fortwährender Kontakt zum Vorhabenträger und zu den Umweltbehörden, im Sinne eines Sachverständigen und Beraters des Bauherrn
- Prüfen vorliegender Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigungen, Fällgenehmigungen)

4.2.4 Kontrolle gemäß den Anforderungen des Umweltschutzes während der Bauvorbereitung und -durchführung

- Kontrollgänge zur Einhaltung der Auflagen
- Einleiten von notwendigen Schutzmaßnahmen
- Einhaltung der Bestimmungen der Naturschutzgesetze (z.B. bei Fällarbeiten)
- Mitarbeiter-Befragungen zu Anforderungen und zur Einhaltung umweltrechtlicher Bedingungen
- Einflussnahme auf die Einhaltung von Auflagen zu umwelttechnischen Rahmenbedingungen (z.B. Maschineneinsatz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lagerung und Verwendung von Aushubmaterial)

4.3 Vorbereiten der landschaftspflegerischen Leistungen

- Erfassen der spezifischen Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP), der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), der Entwurfsplanung (EP) und der Ausschreibungsunterlagen, einschließlich ggf. vorliegender Änderungen
- Fachliche Beratung der Bauleitung in Vorbereitung der landschaftspflegerischen Arbeiten
- Abstimmung mit dem Bauausführenden zum geeigneten Zeitpunkt der Realisierung der landschaftspflegerischen Arbeiten
- Kontrolle des Zustandes der vorgesehenen Ausgleichsflächen (z.B. Prüfen der Eignung, der Bodenbeschaffenheit)
- Ermitteln des Inhaltes und der Bedingungen bei der Beauftragung des Landschaftsbaubetriebes

4.4 Fachliches Begleiten der landschaftspflegerischen Ausführung

- Abnahme des Pflanzmaterials, ggf. unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden
- Prüfen der Einhaltung der im LBP, in der LAP und in der Ausschreibung enthaltenen Vorgaben während der Ausführung
- Einflussnahme auf die Sicherung der Vegetationsflächen gegenüber Bauprozessen und sonstigen Einflüssen
- Festlegung evtl. erforderlich werdender gesonderter Schutzmaßnahmen
- Fachliche Beratung der Bauleitung während der Durchführung landschaftspflegerischer Arbeiten

- Zwischenabnahme der landschaftspflegerischen Arbeiten nach deren Abschluss (sofern es sich um eine in sich abgeschlossene Teilleistung handelt), unter Beteiligung der zuständigen Behörden, Erstellen eines Zwischenabnahmeprotokolls
- Treffen von Festlegungen zu weiterführenden Kontrollen in der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

4.4.1 Abnahme der ausgeführten landschaftspflegerischen Leistungen

- Gewährleisten von mindestens 4 Kontrollgängen während des 1-jährigen Fertigstellungszeitraumes der landschaftspflegerischen Leistungen
- Fortlaufende Information des Vorhabenträgers bei der Einflussnahme auf den Ausführenden, mit dem Ziel der kurzfristigen Beseitigung evtl. festgestellter Mängel
- Abnahme der landschaftspflegerischen Leistungen nach Abschluss des 1-jährigen Fertigstellungszeitraumes unter Beteiligung der zuständigen Behörden, Erstellen eines Endabnahmeprotokolls
- Gewährleisten der fortwährenden Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde, damit diese den Fertigstellungstermin und die Einhaltung erteilter Auflagen effektiv kontrollieren kann

4.4.2 Gewährleisten der Anzeige- und Mitteilungspflicht im Auftrag des Vorhabenträgers gegenüber den Behörden

- Abstimmen der Anforderungen und Inhalte der Abschluss-Berichterstattung des Vorhabenträgers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde

- Erstellen des Abschlussberichtes zur Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen während der Vorhabenrealisierung und insbesondere bezüglich der landschaftspflegerischen Arbeiten (nach Ablauf der 1-jährigen Fertigstellungspflege)
- Übergabe des Abschlussberichtes (einschl. der Dokumentation) an den Vorhabenträger zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde (vgl. hierzu auch Pkt. 10.2)

4.5 Erläuterungen zu ausgewählten Schwerpunkten der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung

Leistungsphase 1:

Sichtung aller umweltrelevanten Planungsunterlagen zum Vorhaben:

- Planfeststellungsbeschluss (PFB), Baugenehmigung (BG) o.ä.
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)
- Entwurfsplanung (EP)
- Ausschreibungsunterlagen
- Genehmigungsunterlagen zur Planänderung o.ä.
- Sonstige Genehmigungen und Auflagen
- Baugrundgutachten (BG)
- Schalltechnisches Gutachten (SG)
- Lufthygienisches Gutachten (LG)
- Sonstige Gutachten / 11 /

Leistungsphase 2:

- Erarbeiten einer vorhabensspezifischen "Handreichung" für alle am Bauvorhaben Beteiligten
- Merkblätter erarbeiten, ggf. auch als Bestandteil der Projektrichtlinien (vgl. auch Pkt. 10.1 / Anlagen)
- Schwerpunkte des Umweltschutzes speziell bei diesem Vorhaben benennen
- Kontrollprozesse darstellen
- Persönliche Verantwortung / Haftung hervorheben
- Ansprechpartner benennen
- Erarbeiten eines "ökologischen Notfallplanes" und Übergabe an die am Bau Beteiligten
- Gefährdungspotenzial benennen
- Handlungsregime bei auftretenden Havarien darstellen
- Mitteilungspflichten (Fristen, Termine, Adressaten, Art der Mitteilung)
- Ansprechpartner während und außerhalb der Bauzeiten benennen (als Bestandteil der Projektrichtlinie allen Beteiligten und den zuständigen Behörden übergeben / fortwährende Aktualisierung gewährleisten)

Leistungsphase 3:

- Kontrolle der Einhaltung und der Umsetzung umweltspezifischer Anforderungen / Auflagen aus der Planfeststellung o. ä. Genehmigungsunterlagen
- Ermitteln der Anforderungen / Auflagen
- fortwährende Kontrollen vor Ort
- Befragung der Mitarbeiter über Kenntnis der Auflagen / Handlungsregime
- Kontrolle der Einhaltung von Festlegungen (z.B. zum Einsatz lärmarmen Maschinen, zum sicheren Um-

gang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Lagerung von Gefahrstoffen, zur Verhinderung zusätzlicher Flächenbeanspruchung u.ä.)

- Vorbereiten der landschaftspflegerischen Leistungen
- Prüfen der Ausgleichs- und Ersatzflächen auf Eignung
- Beweissicherung landschaftspflegerisch relevanter Ausgangszustände
- Erteilen von Hinweisen und Auflagen an die Bauausführenden zur Gewährleistung der pflanztechnischen Voraussetzungen
- Prüfen der Übereinstimmung der vorbereiteten Flächen mit den Anforderungen aus dem LBP und der LAP
- Kontrolle der Auftragsvergabe an den ausführenden Landschaftsbaubetrieb
- Vorinformation an die zuständige Untere Naturschutzbehörde / u.a. Mitteilung über den Beginn der landschaftspflegerischen Arbeiten
- Fachliches Begleiten der landschaftspflegerischen Ausführung
- Abnahme des Pflanzmaterials (unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, ggf. auch der zuständigen Forstbehörde)
- Einflussnahme auf Anpassungen an den Bestand während der Ausführung der Landschaftsbauarbeiten
- Kontrolle der Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände der Pflanzungen zu Bauwerken, Gleisanlagen, Fahrleitungen u.ä.
- Einflussnahme auf die Sicherung der Pflanzungen während der Baudurchführung und Schutz vor Vandalismus
- Zwischenabnahme der Pflanzungen (bei in sich geschlossenen Teilleistungen) nach Abschluss der Landschaftsbauarbeiten (unter Beteiligung der Unte-

- ren Naturschutzbehörde bzw. anderer Fachbehörden)
- Zwischenabnahmeprotokoll erstellen und gegenzeichnen lassen
 - Gewährleisten von mehreren (mindestens 4) Kontrollgängen während der sich anschließenden 1-jährigen Fertigstellungspflege

Leistungsphase 4:

- Mitteilung an den Vorhabenträger über den Realisierungsstand der landschaftspflegerischen Arbeiten
- Abnahme der landschaftspflegerischen Leistungen unter Beteiligung des Ausführenden, des Vorhabenträgers, der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. anderer Fachbehörden
- Abnahmeprotokoll erstellen und gegenzeichnen lassen

Leistungsphase 5:

- Gewährleisten der Anzeige- und Mitteilungspflicht im Auftrag des Vorhabenträgers gegenüber den Behörden
- Klären des von der Genehmigungsbehörde geforderten Inhaltes und der Darstellung der Berichterstattung über den Abschluss des Vorhabens (hier: ökologisch relevante Teile, wie Nachweis der Einhaltung der Auflagen zum Umweltschutz während des Bauprozesses, planfeststellungsgerechte Realisierung der landschaftspflegerischen Leistungen – vgl. auch Pkt. 10.2 / Anlagen)

- Erstellen des Abschlussberichtes (mit dem Schwerpunkt der Realisierung der landschaftspflegerischen Arbeiten)
- Übergabe des Abschlussberichtes an den Vorhabenträger zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde
- Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde über den Abschluss der landschaftspflegerischen Leistungen und Hinweis auf den sich anschließenden 1-jährigen Fertigstellungs- bzw. 2-jährigen Entwicklungspflegezeitraum

5 Wahrnehmung der Aufgaben des Bauherrn im Rahmen der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“

5.1 Die Interessen des Bauherrn

Das Interesse des Bauherrn ist stets auf die komplexe Vergabe der Leistungen gerichtet, so dass der Bauprozess überschaubar, klar verantwortlich geregelt und kaufmännisch solid bewältigt werden kann. / 12 /

Hinsichtlich der Übertragung der Leistungen der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung kann von einer gleichen Interessenlage beim Bauherrn und bei den Auftragnehmern ausgegangen werden. Der Bauherr erachtet es als Vorteil, wenn er diese Leistungen bei der Vergabe „bündeln“ kann und nicht mehrere Vertragsverhältnisse nebeneinander verfolgen muss.

Diesem Grundsatz entsprechend ist die Zuordnung der Aufgaben der ÖkoBbg zu

- den Aufgaben der Bauoberleitung (sofern die Projektstruktur diese Stelle vorsieht)

und die Verknüpfung der Leistungen der ÖkoBü mit

- den Pflichten der örtlichen Bauüberwachung

besonders sinnvoll.

In den Fällen, wo die ÖkoBbg der BOL zugeordnet wird, werden klare Weisungsverhältnisse hergestellt und die Aufsichtsfunktion des mit der ökologischen Baubeglei-

tung Beauftragten eindeutig herausgestellt. Die geforderte Unabhängigkeit gegenüber dem Bauunternehmer wird dabei ebenso gewahrt, wie die erforderliche Verhandlungsposition gegenüber den territorial zuständigen Behörden.

In einigen Fällen, das ist bei besonders umfangreichen Bauvorhaben der Fall, wird der Leistungskomplex „ökologische Baubegleitung“ an ein Ingenieurbüro vergeben. Dieses Vorgehen wird von einigen Bauherrn als fachlich begründeter Schritt vollzogen. Die Praxis lässt erkennen, dass das Ingenieurbüro über die besten Voraussetzungen zur Übernahme der Aufgabe der ökologischen Baubegleitung verfügt, das maßgeblich die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. auch die Landschaftspflegerische Begleitplanung zu dem Vorhaben erarbeitet hat. Können diese Voraussetzungen bei der Auftragsvergabe aus objektiven Gründen nicht berücksichtigt werden, dann sollte zumindest sichergestellt werden, dass der Beauftragte besonders gute Kenntnisse der naturschutzfachlichen Verhältnisse vor Ort nachweisen kann bzw. über entsprechende Erfahrungen in der ökologischen Baubegleitung verfügt.

Auf diese Weise werden erhebliche Vorteile im Wissen über die Umweltrelevanz des Vorhabens, einzelner Bauprozesse, bestimmter Technologien, vorhandener Standortbesonderheiten und auch erteilter Umweltauflagen erschlossen. Die Übertragung der Leistungen der ÖkoBbg an ein Ingenieurbüro wird dann so gehandhabt, dass dieses namentlich einen verantwortlichen Mitarbeiter, der über die ausreichende Sachkunde verfügt, für die gesamte Bauzeit (auch vor- und nachbereitend) vorhabenbegleitend zur Verfügung stellt.

Bei einer Zuordnung der ÖkoBü zu den Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung unterstellt der Bauherr, dass die Wahrnehmung der Aufgaben zeitnah zum Baubeginn erfolgt und während der gesamten Zeit der Vorhabenrealisierung gewährleistet wird. Das hat zur Folge, dass das beauftragte Bauunternehmen hierfür einen besonders befähigten Mitarbeiter bereitstellt, der die ökologisch relevanten Vorgänge sachkundig begleitet und ebenso fachlich fundiert gegenüber der BOL und dem Projektleiter agiert.

Der Bauherr hat in diesem Fall der Beauftragung sicherzustellen, dass der betreffende ÖkoBü-Mitarbeiter übergreifend über die Gesamtheit des Bauvorhabens wirkt, als Aufsichtsperson tätig wird und die Kompetenz für erforderlich werdende Entscheidungen zu ökologischen Fragen sowie für Verhandlungen mit den Umweltbehörden und mit der Öffentlichkeit besitzt.

5.2 Aufgabenzuordnungen durch den Bauherrn

Projektleiter

- Vertretung des Vorhabenträgers / Bauherrn in allen Fragen der Realisierung des Projektes, soweit diese durch die Bauoberleitung und Bauleitung nicht direkt bzw. nicht ausreichend fachlich kompetent wahrgenommen werden können und vorhabenübergreifende Entscheidungserfordernisse entstehen
- Gewährleistung der Anforderungen der Genehmigungsbehörde aus der Planfeststellung in Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung des Projekts
- Wahrnehmung der Koordinierungspflicht bezüglich fortlaufender und insbesondere aktuell entstehender Abstimmungen mit kommunal zuständigen Behör-

- den, Fachbehörden und anderen Entscheidungsträgern
- Ansprechpartner für alle im Sinne der erfolgreichen Vorhabenrealisierung entscheidungserheblichen Sachverhalte, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kräfte und Mittel
 - Freizeichnung von Ausführungsunterlagen (in Abstimmung mit den Fachdiensten) in Vorbereitung der bauaufsichtlichen Freigabe durch die zuständige Genehmigungsbehörde
 - Wahrnehmung der Verantwortung für die in allen Leistungsphasen notwendige umweltverträgliche Vorhabenrealisierung
 - Prüfung und Entscheidung über den Vorschlag der Bauüberwachung zum Einsatz eines Mitarbeiters „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“
 - Berichts- und Abrechnungspflicht gegenüber dem Vorhabenträger

Bauoberleitung

- Vertretung des Bauherrn in allen Fachfragen und koordinierende Einflussnahme auf die Leistungserbringung
- Wahrnehmung verantwortlicher Aufgaben der koordinierten Durchführung des Projekts
- Gewährleistung der qualitäts- und termingerechten Vorhabenrealisierung
- Sicherstellung der abnahmegerechten Bauausführung
- Wahrnehmung grundlegender Anforderungen aus der Bauablaufplanung, insbesondere bei der Koordination von Fertigstellungs- und Abnahmetermenen
- Überwachung der Einholung von Genehmigungen des Bauausführenden bei Dritten (bezüglich der

Umweltbelange ist dazu der für die Wahrnehmung der Aufgaben der ökologischen Bauüberwachung eingesetzte Mitarbeiter heranzuziehen)

- Kontrolle über den Einsatz eines von den sonstigen Aufgaben der Bauüberwachung unabhängigen Mitarbeiters für die ökologische Bauüberwachung
- Prüfen der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für die ökologische Bauüberwachung auf der Ebene der Bauüberwachung
- Wahrnehmung (z.T. personell gesondert geregelt) des Nachtragsmanagements, einschließlich losübergreifender Termin- und Kostenkontrollen, Zuarbeiten für den Projektleiter
- Mitwirkung im Rahmen der Rechnungsprüfung, bei der Mittelverwendungsprüfung und anderer Kontrollprozesse

Leitender Mitarbeiter Bauüberwachung

(Soweit hierfür keine gesonderte Beauftragung vorgesehen ist, sind diese Aufgaben durch die örtliche Bauüberwachung wahrzunehmen.)

- Wahrnehmung der Verantwortung für Bauvorbereitung, -durchführung und -abnahme, einschließlich aller erforderlichen Berichterstattungen gegenüber dem Bauherrn
- Aufgabenerfüllung auf den Gebieten der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Gewährleistung der sicheren Betriebsführung während des Baugeschehens
- Erarbeiten aller für die planfeststellungsgerechte Baudurchführung erforderlichen Maßnahme- und Einsatzpläne, Betriebsanweisungen und des Vorschlages der Bauüberwachung an den Projektleiter

- zum Einsatz eines Mitarbeiters „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“
- Zusammenstellen und Übergabe der Ausführungsunterlagen an die am Bau Beteiligten
 - Zusammenwirken mit dem durch die Projektleitung bestätigten und für die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung zuständigen Mitarbeiter
 - Gewährleistung der Unabhängigkeit der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung von sonstigen Entscheidungszwängen bei der Baurealisierung
 - Zusammenwirken der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung mit der territorial zuständigen Umweltbehörde
 - Erarbeiten der in der Bauvorbereitung, -durchführung und bei dem Abschluss notwendigen ökologisch orientierten Handlungsanweisungen (vgl. hierzu die weiteren Ausführungen)
 - Kontrolle der Arbeitsfähigkeit der örtlichen Bauüberwachung
 - Durchführung der dem Vorhabensträger obliegenden Aufgaben entsprechend der Baustellenverordnung
 - Gewährleistung des Informationsflusses aus und in die örtliche Baubegleitung / Bauüberwachung
 - Abrechnung der Bauprozesse, Kontrolle des Kräfte- und Mitteleinsatzes
 - Sicherheitskontrollen, -besprechungen und –festlegungen
 - Unterstützung der Oberbauleitung in allen Fragen des Nachtragsmanagements

Örtlicher Bauüberwacher

- Wahrnehmung der Verantwortung für die qualitäts- und termingerechte Vorhabenrealisierung
- Planung und Koordinierung des Bauablaufs und aller daran beteiligten Unternehmen
- Zusammenwirken mit dem leitenden Bauüberwacher und mit dem für die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung zuständigen Mitarbeiter der Bauleitung
- fach- und kostengerechter Einsatz der Kräfte und Mittel
- Gewährleistung des umweltschonenden Bauprozesses
- genehmigungsgerechte Ausführung
- Überwachung der Einhaltung der Grundstücksgrenzen
- notwendig werdende schriftliche Vereinbarungen mit Dritten vorbereiten
- Vorbereitung von Abnahmen von Teilleistungen bzw. komplexer Bauleistungen (insbesondere zur Gewährleistung von Teil-Inbetriebnahmen)
- Prüfen der örtlichen Bedingungen für die Baudurchführung, Ableiten von begrenzenden Faktoren, z.B. zur Einhaltung der Auflagen des Umweltschutzes, und Abstimmung mit der leitenden Bauüberwachung bzw. dem für die ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung zuständigen Mitarbeiter
- Gewährleisten erforderlicher Meldungen und Berichte, Führen der Bauakte und der baustellenbezogenen Unterlagen
- Wahrnehmung der Aufgaben der Dokumentation und der Beweissicherung
- Einhaltung der Auflagen aus der Planfeststellung bei Anwendung der anerkannten Regeln der Technik und bei Gewährleistung umweltschutzrelevanter Pla-

nungsvorgaben sowie aktuell entstehender Umweltschutzerfordernisse

- Koordinierung aller erforderlichen Leistungen zur Herstellung, zum Betreiben und zum umweltgerechten Rückbau von Baustelleneinrichtungen und der dazu erforderlichen Bauflächen und –straßen
- Abstimmen der Bauablaufplanung, erforderlicher betrieblicher Sperrmaßnahmen usw., Feststellen von Abweichungen vom Bauablauf
- Dokumentation und Beweissicherung von Ausgangszuständen bzw. von Bauphasen
- Überwachung der Güte hergestellter Leistungen
- Begleiten der Herstellungs- und Einbauvorgänge wichtiger Bauteile
- Zusammenfassung der Daten für die kaufmännische und die technische Leistungsmeldung
- Fristeinhaltung überwachen.

/ 13 /

5.3 „Ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ in den Leistungsteilen Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Vorhabens

Vorbereitung des Vorhabens

- Herstellen der notwendigen Kontakte zu den territorial zuständigen Umweltbehörden und zur betroffenen Öffentlichkeit
- Zusammenstellen aller erforderlichen Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen
- Prüfen der Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit den Verhältnissen vor Ort und den ökologischen Anforderungen
- Kontrolle der Baustellensicherung (z.B. im Bereich der Gewässer)

- Kostenübersicht (z.B. Landschaftspflegerische Maßnahmen) erstellen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Termin- und Bauablaufpläne (z.B. hinsichtlich der Beachtung der Vegetationszeit), Gewährleisten der Übergabe der Pläne an die am Bau Beteiligten
- Beurteilung der Bauablaufplanung der AN und Prüfung auf Übereinstimmung mit den Terminvorgaben des Vorhabensträgers
- Festlegungen zur umweltgerechten Baudurchführung treffen, Einsetzen der ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung vorbereiten
- Festlegung der Qualitätskontrollen und des Vorgehens bei Abnahmen
- Anforderungen an die Dokumentation des Vorhabens festlegen
- Erfassen von Ausgangszuständen
- Öffentlichkeitsarbeit

Durchführung des Vorhabens

- Kontrolle der Termineinhaltung, des Bauablaufplanes
- objekt- und schutzgutspezifische Ablaufkontrollen
- Einholen von Genehmigungen bzw. von Ausnahmegenehmigungen, soweit diese zusätzlich zu den in der Planfeststellung getroffenen Festlegungen erforderlich werden (stets in Abstimmung mit dem Projektleiter, der auf der Grundlage der Zuarbeit diese Genehmigungen einholt)
- Klären aller Anforderungen an die Gefahrenabwehr (insbesondere im Eisenbahnbetrieb)
- Herstellen der Zusammenarbeit mit
 - der Genehmigungsbehörde (Bauaufsicht und technischer Arbeitsschutz, Umweltschutz)

- Aufsichtsbehörden bezüglich der Einhaltung von Auflagen
- den Naturschutzverbänden
- Zuarbeiten zu umweltrelevanten Tatbeständen und Entscheidungserfordernissen an den Projektleiter
- Koordinierung der Leistungen des Baus (einschließlich des Landschaftsbaus) mit den Ausrüstungsgewerken
- Mitwirkung an der Bauausführung und Qualitätssicherung
 - Kontrolle des Führens des Bautagebuchs
 - Prüfen des fachgerechten Einsatzes der Kräfte und Mittel bei umweltrelevanten Sachverhalten
 - Überwachung der Einhaltung der Regeln der Technik (z.B. im Landschaftsbau)
 - Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz auf der Baustelle (in Zusammenwirken mit der ökologischen Bauüberwachung)
 - Gewährleistung des Schutzes der Anwohner
 - Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht
 - Kontrolle der QM-Pläne der Unternehmen auf Vorgaben zu umweltgerechten Handlungsweisen
 - Mängellisten erstellen
 - Zertifikatsprüfung
 - Kontrolle der Umsetzung gutachtlicher Stellungnahmen
 - Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen aus dem Umweltschutz
 - Schwerpunktmäßige Kontrolle aller Bodenarbeiten und Arbeiten im Bereich der Gewässer hinsichtlich des Schutzes dieser Potenziale
 - Prüfung gelieferter Materialien oder Bauteile, einschließlich der rückgewonnenen Materialien oder Bauteile und deren Verwendung (Zuführung ist überwiegend vorgeschrieben)

- Gewährleisten des vorschriften- und sachgerechten Handelns in besonderen Fällen (z.B. bei dem Aufschluss archäologischer Funde)
- Handlungsfähigkeit auch bei gestörten Abläufen sichern

Mitwirkung in der Fertigstellungsphase und bei Abnahmen

- Mitwirkungen bei bauvertraglichen und bei bauaufsichtlichen Abnahmen
- Vorbereitung und Mitwirkung bei Teilabnahmen
- Anforderungen zur Mängelbeseitigung
- Überwachung, Prüfung und Bestätigung der Mängelbehebung
- Bestätigung der Übereinstimmung der Bestandspläne mit der Örtlichkeit
- Abverlangen und Kontrolle der Freistellungserklärungen
- Mitwirkung an der abschließenden Rechnungsprüfung
- Vorbereitung und Mitwirkung am Vollzug der Übergabe der fertiggestellten Anlage an den Anlagenverantwortlichen
- Übergabeniederschrift erstellen (vollständige, betreiberkonforme Projektdokumentation).

/ 14 /

6 Schwerpunktaufgaben des für die „ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung“ verantwortlichen Mitarbeiters

Der mit der ökologischen Baubegleitung bzw. Bauüberwachung beauftragte Mitarbeiter hat, in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zur Bauoberleitung bzw. zur örtlichen Bauüberwachung, schwerpunktmäßig die nachfolgenden Aufgaben zu lösen:

- er vertritt innerhalb der Bauleitung (BOL / örtliche Bauüberwachung) den Aufgabenbereich des Umweltschutzes, mit dem Schwerpunkt „Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaft / Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen“
- er nimmt an den Baubesprechungen teil und vertritt auf der Grundlage der planrechtlichen Entscheidungen den Vorhabenträger in allen Fragen des Umweltschutzes
- er organisiert schwerpunktmäßig die Vorbereitung der Landschaftsbauarbeiten, deren Zwischen- und Endabnahmen und bereitet alle damit in Zusammenhang stehenden Berichterstattungen einschl. der Beteiligung zuständiger Behörden vor
- er stellt in allen fachspezifischen Belangen das Benehmen mit den zuständigen Umweltbehörden her und erwirkt ggf. erforderlich werdende zusätzliche Genehmigungen
- er berät den Bauherrn hinsichtlich der Realisierung umweltbezogener Anforderungen Dritter und bearbeitet alle umweltrelevanten Anfragen, Vorgänge, Kontakte, Berichterstattungen etc.
- er fungiert als Kontaktperson zu den Behörden, Ämtern und zur Öffentlichkeit in allen Fragen des Um-

weltschutzes und der umweltrelevanten öffentlichen Belange

- er prüft in seiner fachlichen Zuständigkeit alle Angebote für evtl. erforderlich werdende Sonderleistungen und Nachträge
- er führt die erforderlichen Dokumentationen (u.a. für die Zwischen- und End-Berichterstattung an die Genehmigungsbehörde)
- er kontrolliert fortlaufend das Niveau der umweltverträglichen Baudurchführung und dokumentiert umweltrelevante Bauzustände zur Gewährleistung der Abwehr unberechtigter Forderungen Dritter
- er erstellt vorhabensbezogene „Projekt-Richtlinien“ (vgl. Pkt. 10.1 / Anlagen).

In Zuständigkeit der Bauleitung obliegen dem verantwortlichen Mitarbeiter weitere inhaltliche Aufgabenstellungen, die vor Beginn der Baudurchführung vorhabensspezifisch und vertraglich festzulegen sind.

7 Maßnahmekomplex „Fachliches Begleiten / Überwachen der landschaftspflegerischen Ausführung“

Dem verantwortlichen Mitarbeiter obliegt insbesondere die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der landschaftspflegerischen Arbeiten. Dazu hat er, wiederum in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zur Bauoberleitung bzw. zur örtlichen Bauüberwachung, folgende Leistungspositionen sicherzustellen:

- Fachliches Begleiten der landschaftspflegerischen Ausführung im Rahmen der Objektüberwachung
 - Kontrolle des Umfangs und der Qualität der landschaftspflegerischen Ausführung (Nachweis gegenüber der Bauüberwachung bzw. der Bauoberleitung/ baubegleitende Zwischenabnahme entsprechend der fertiggestellten Leistungen)
 - Kontrolle der Übereinstimmung mit den planfestgestellten und den in der LAP ausgewiesenen Maßnahmen
 - Kontrolle der Einhaltung behördlicher Anforderungen – Untere Naturschutzbehörde / Umweltamt / ggf. auch Bauamt u.a. zuständige Einrichtungen
 - Ermittlung der Bauzustände in landschaftspflegerischen Leistungsbereichen
 - Erfassung von Anpassungserfordernissen
- Koordinierung der Abstimmungen des ausführenden Betriebes insbesondere mit den territorial zuständigen Behörden, Gewährleistung der Mitteilungspflichten gegenüber den UNB, Einhaltung der Entwicklungsziele des Naturschutzes im Vorhabenbereich

- Dokumentation von Zwischen- und Endzuständen, Zuarbeiten in Form von Nachweisen für die Berichtspflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde (z.B. dem Eisenbahn-Bundesamt)
- Vorbereitung und Durchführung von Zwischen- und Endabnahmen in Abstimmung mit den Behörden, Feststellen und Koordinieren von Restleistungen bzw. von Korrekturen, Protokollnachweise, Beibringen der Bestätigungsvermerke der UNB, Berichterstattung gegenüber dem Vorhabenträger
- Gewährleistung der Anzeige- und der Mitteilungspflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde / Berichterstattung und Dokumentation im Auftrag des Vorhabenträgers

8 Hinweise auf wichtige Normen, Richtlinien und Merkblätter für die fachliche Überwachung der landschaftspflegerischen Ausführung

Nachfolgende Normen, Richtlinien und Merkblätter sind insbesondere bei der Überwachung der Ausführung der landschaftspflegerischen Arbeiten zu berücksichtigen:

/ 15 /

- DIN 18299 VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Allgemeine Regelung für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18320 VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 Teil 1 und Teil 2 – Landschaftsbau: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke
- DIN 18916 Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Landschaftsbau: Rasen und Saatarbeiten
- DIN 18918 Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen
- DIN 18919 Landschaftsbau: Unterhaltungsarbeiten für Vegetationsflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- ZTV Baumpflege – Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumanerierung
- Gütebestimmungen für organische Mulchstoffe und Komposte für den Landschaftsbau
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen des Bundes Deutscher Baumschulen e.V.
- Saatgutverordnung/ -verkehrsgesetz
- Regel-Saatgut-Mischungen (RSM)
- Leitlinien zur Instandhaltung des Grüns an der Bahn (DB AG)
- DS 809 – Infrastrukturmaßnahmen planen, durchführen, abnehmen, dokumentieren und abschließen, DB AG
- Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich (FLL)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVO)
- Erlass der zuständigen Landesforstverwaltung / hier: Herkunftsgebietsempfehlung

9 Quellen

- / 1 / Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Eisenbahn-Bundesamt, Stand: 2002, S. 98
- / 2 / Umwelt-Leitfaden ..., a.a.O.
- / 3 / Umwelt-Leitfaden ..., a.a.O.
- / 4 / Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. vom 05.09.2001
- / 5 / Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Bundesanzeiger, 2. überarbeitete Auflage 2002
- / 6 / Honorarordnung ..., a.a.O.
- / 7 / Honorarordnung ..., a.a.O., S. 57
- / 8 / Honorarordnung ..., a.a.O., S. 58
- / 9 / Honorarordnung ..., a.a.O., S. 50
- /10/ Vgl. auch: DB AG, DS 809 „Infrastrukturmaßnahmen planen, durchführen, abnehmen, dokumentieren und abschließen“, 2002
- /11/ Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG ..., Eisenbahn-Bundesamt, Ausgabe 01/2003
- /12/ VOB - Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A,B,C), in: Beck-Texte im dtv, Ausgabe 2002
- /13/ Vgl. auch: Leistungsbild Bauüberwachung, DB Projekt Verkehrsbau, 2001
- /14/ Vgl. auch: DB AG, DS 809 „Infrastrukturmaßnahmen planen, durchführen, abnehmen, dokumentieren und abschließen“, 2002

- /15/ Vgl. dazu:
- VOB - Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A,B,C), in: Beck-Texte im dtv, Ausgabe 2002
 - DIN-Taschenbuch 81, Landschaftsbauarbeiten, Beuth Verlag GmbH 1996
 - ZTV Baumpflege, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung / Landschaftsbau, 2001
 - Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), 1999
 - DB AG, Handbuch für die Mitarbeiter Landschaftspflege, 1997

10 Anlagen

10.1 Beispiele für Projekt-Richtlinien mit Anforderungen an die ÖkoBbg / ÖkoBü

Im Rahmen der ÖkoBbg sind für die maßgebenden Umweltbelange entsprechende Projekt-Richtlinien zu erarbeiten und den Bauausführenden zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist zu beachten, dass für die Mehrzahl der zu beachtenden Umweltbelange bereits Auflagen und Handlungsanweisungen in der planrechtlichen Entscheidung zum Vorhaben bzw. in den Stellungnahmen der zuständigen Behörden zum Vorhaben enthalten sind.

Darüber hinaus sollten zu auftretenden Einzelbelangen handhabbare Projekt-Richtlinien durch die ÖkoBbg erarbeitet und beigestellt werden.

Beispiel 1:

Projekt-Richtlinie

Vorhaben:.....

Nr.: ... / ...

Aufgabenstellung:

Umwelt- und Landschaftsschutz /

**hier: Einhaltung der Pflanzabstände auf den an
die Bahnanlage angrenzenden Privatgrundstü-
cken**

Prinzipschema

Begleitend zu dem Bauvorhaben „.....“ sind die Anfragen privater Eigentümer zu den zulässigen Pflanzmaßnahmen und insbesondere zu den einzuhaltenden Pflanzabständen auf den an die Bahnanlage angrenzenden Grundstücken wie folgt zu beantworten:

1. Soweit Eigentümer das Bepflanzen ihrer privaten Grundstücke im Grenzbereich zur Bahnanlage vorsehen (und diesbezügliche Anfragen an die Bauausführenden richten) sind sie auf die zur Gewährleistung der Sicherheit beim Bahnverkehr unbedingt einzuhaltenden Pflanzabstände hinzuweisen.
Bei Pflanzmaßnahmen im Grenzbereich zur Bahnanlage sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - Es ist eine mindestens 5 m breite gehölzfreie Zone, gemessen von der äußeren Gleisachse, zu gewährleisten.

- Sträucher und sonstige niedrige Gehölze können in der sich an die gehölzfreie Zone anschließenden 4 m bis 6 m breiten Strauchzone gepflanzt werden, wobei auf einen gestuften Aufbau des Pflanzstreifens zu achten ist, so dass bahnseitig nur Gehölze geringer Wuchshöhe gepflanzt werden.
- Baumstandorte müssen insofern mindestens 9 m von der Gleisachse entfernt sein, sollten jedoch besser in einem Abstand von 11 m oder auch in einem noch größeren Pflanzabstand zur Gleisachse vorgesehen werden. (An elektrifizierten Strecken sind zudem die erforderlichen Pflanzabstände zu Maststandorten, elektrischen Versorgungs- und Fahrleitungen zu beachten!)

V.: Vorhabenträger bzw. Ausführender

2. Der Privateigentümer ist darauf hinzuweisen, dass auch die in o.g. Zonen gepflanzten Bestände zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Bahnverkehrs fortwährend und unter Beachtung der Sicherheit im bahnnahe Bereich in privater Zuständigkeit zurückzuschneiden sind. Das betrifft insbesondere die Pflanzenbestände, deren Standort sich am unteren Grenzbereich der o.g. einzuhaltenden Pflanzabstände befindet. Ebenso betroffen sind die Bäume, Gehölze und Sträucher, die weitreichende Ausleger in Richtung der Bahnanlage bilden. Bei der Auswahl der zur Pflanzung vorgesehenen Gehölze ist bereits auf diese Erfordernisse zu achten, die Eigentümer sind darauf hinzuweisen

V.: Vorhabenträger bzw. Ausführender

3. Die Aussagen gegenüber dem Privateigentümer sind fachgerecht aus den Bedingungen beim Bahnbau und -betrieb abzuleiten und auf die Erfordernisse bei der Gewährleistung der Betriebssicherheit zu beschränken.

Darüber hinaus aufkommende Fragen zur Bepflanzung der an die Bahnanlage angrenzenden Privatgrundstücke sind, soweit es sich um Fragen nach den zu pflanzenden Arten, nach den Standortbedingungen und weiteren pflanztechnischen Aspekten handelt, mit Verweis auf die Zuständigkeit des Umweltamtes / Grünflächenamtes der Stadt zu beantworten.

V.: Vorhabenträger bzw. Ausführer

.....
(Unterschrift / Projektleiter)

Beispiel 2:

Projekt-Richtlinie

Vorhaben:

Nr.: ... / ...

Aufgabenstellung:

**Umwelt- und Landschaftsschutz /
hier: Schutz von Gewässern und deren Uferzo-
nen**

Prinzipschema

1. Gemäß den Festlegungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zuständigen Fachbehörden sind alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gewässer und ihrer Uferzonen zu ergreifen.

V.: Ausführender

2. Bauflächen sind in hinreichender Entfernung zu den Gewässern anzulegen und so zu betreiben, dass keine Baustoffe und Betriebsmittel in die Gewässer gelangen können. Die Uferzonen sind, soweit die Beanspruchung nicht planrechtlich erlaubt ist, durch Absperrungen gegen Befahren und bau-

zeitliche Nutzungen zu schützen. Naturnahe und weitestgehend unbelastete Uferzonen sind besonders zu schützen.

V.: Ausführender

3. Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Vorhabenbereich, insbesondere aber in Uferbereichen mit erhöhter Schutzwürdigkeit und/oder Empfindlichkeit, sowie in der Nähe der Gewässer geboten.

V.: Ausführender

4. Die Lagerung, der Umschlag und die Verwendung derartiger Stoffe sind auf besonders gesicherte Flächen, die sich außerhalb der Schutzzone der Fließ- und sonstigen zu schützenden Gewässer (mind. 50 m) befinden, zu verlegen. Die Nutzung dieser Flächen ist im Interesse des Gewässerschutzes mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Entsprechende Auflagen sind einzuhalten.

V.: Ausführender

5. Bauliche Maßnahmen im Bereich von Gewässern sind grundsätzlich so auszuführen, dass sie sich in Übereinstimmung mit den Forderungen der zuständigen Fachbehörde befinden. Belastungen der Fließgewässer, die über das Maß der Zulässigkeit hinausgehen, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beanspruchungen, die festgelegte Parameter

überschreiten, bedürfen vor Beginn der die Belastung verursachenden Arbeiten, der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Fachbehörde.

V.: Ausführer

6. Die Wiederherstellung des Ausgangszustandes im Umfeld der Gewässer ist bestandsschonend zu gewährleisten und durch die Bauleitung zu kontrollieren.

V.: Ausführer

7. Im Rahmen der Abnahme von landschaftspflegerischen Leistungen sind Kontrollen der Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Uferzonen vorzunehmen und ggf. Auflagen zur Nachbesserung zu erteilen.

V.: Ausführer

.....
(Unterschrift / Projektleiter)

Beispiel 3:

Projekt-Richtlinie

Vorhaben:

Nr.: ... / ...

Aufgabenstellung:

**Umwelt- und Landschaftsschutz /
hier: Hinweise zum Verhalten in archäologisch
relevanten Gebieten bzw. bei nicht vorhersehba-
ren Auffinden archäologisch relevanter Güter**

Prinzipschema

1. Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und der in den planfestgestellten Unterlagen enthaltenen Aussagen zu archäologisch relevanten Gebieten im Vorhabenbereich trifft der Vorhabenträger mit der zuständigen Landesbehörde für Archäologie eine „Grabungsvereinbarung“.

V.: Vorhabenträger

2. Der Bauausführende hat die in der Grabungsvereinbarung enthaltenen Terminstellungen grundsätzlich bei der Festlegung seiner Bautermine zu berücksichtigen. Den Belangen der Archäologie ist entspre-

chender Vorrang einzuräumen. Die betreffenden Auflagen aus den Ausschreibungsunterlagen sind zu realisieren.

V.: Ausführender

3. Während der Bauarbeiten ist stets mit unvorhersehbaren Aufschlüssen archäologisch relevanter Objekte (Bodendenkmale) zu rechnen. Werden derartige Aufschlüsse oder Erkenntnisse, die auf entsprechende Funde schließen lassen, getätigt, so sind die laufenden Arbeiten in diesen Bereichen unverzüglich einzustellen, die Fundstellen sind zu sichern, der Vorhabenträger und die Landesbehörde für Archäologie sind sofort davon in Kenntnis zu setzen (Meldepflicht von Bodenfunden, z.B. gemäß § 20 SächsDSchG).

Die Entscheidungen des Vorhabenträgers und der Landesbehörde für Archäologie sind abzuwarten.

V.: Ausführender

4. Die Fortführung der Arbeiten hat erst nach Vorliegen der Baufreigabe des Vorhabenträgers, die er auf der Grundlage des Entscheides der Landesbehörde für Archäologie trifft, zu erfolgen.

V.: Ausführender

.....
(Unterschrift / Projektleiter)

10.2 Vorschlag zur Aufstellung eines Nachweises zur Erfüllung der Anzeige- und Mitteilungspflicht des Vorhabenträgers gegenüber der Genehmigungsbehörde

**Angaben zum Vorhabenträger
Bezeichnung des Leistungsbereichs
Anschrift**

Kennzeichnung des Vorhabenträgers

Vorhabenbezeichnung

**Mitteilung an das Eisenbahn-Bundesamt/ Außenstelle, über die planfeststellungsgerechte Ausführung und den Abschluss der landschaftspflegerischen Arbeiten in den Teilabschnitten des Bauvorhabens
„.....“**

- Nicht-Eisenbahnbetriebsanlagen -

Teilabschnitt / km – km

Aufgestellt durch:

.....

Inhalt:

- 1 - **Protokoll über die Abnahme der
ausgeführten landschaftspflegerischen
Arbeiten**
- 2 - **Sonstige Protokollvermerke und
Nachweise**
- 3 - **Bestätigungsvermerke der Behörden**
- 4 - **Dokumentation von Zwischen- und
Endzuständen**

10.3 Beispiele für die Realisierung landschaftspflegerischer Belange im Rahmen der Aufgabenstellung zur ÖKoBbg / ÖKoBü

Nachfolgend werden anhand von Dokumentationen relevante Leistungen der ÖKoBbg bzw. der ÖKoBü aufgeführt. Dabei handelt es sich nur um „Ausschnitte“ aus einem in der Praxis sich besonders umfangreich darstellenden Aufgabengebiet.



Abb. 1: Überwachung der planfeststellungs- und fachgerechten Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen



Abb. 2: Fachliches Begleiten und Überwachen der Landschaftsbauarbeiten (hier: Arbeiten zur Böschungssicherung)



Abb. 3: Überwachen, Prüfen und Korrigieren der Maßnahmen zur Anpassung an den Bestand



Abb. 4: Fachliches Begleiten der Arbeiten zur Sicherung einer erosionsgefährdeten Böschung (hier: Bauzustand)



Abb. 5: Überwachen der Arbeiten zur Herstellung von Bauwerken und Gewährleistung des Schutzes der Naturraumpotenziale während der Baudurchführung



Abb. 6: Beurteilung naturschutzfachlicher Belange (hier: Gewässerschutz) und Ausweisung von Tabuzonen

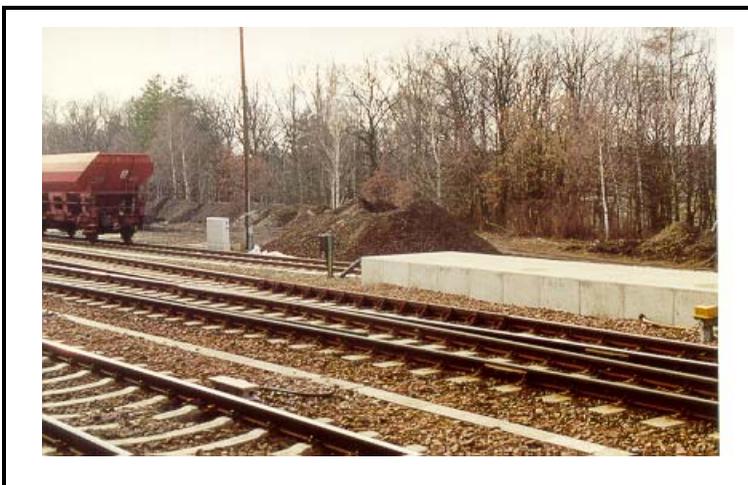


Abb. 7: Fachliches Begleiten komplexer Maßnahmen (hier Gleisrückbau / fachgerechter Bodenaustausch / Herstellen von Pflanzflächen / Einhaltung von Sicherheitsabständen)



Abb. 8: Fachliches Begleiten der landschaftspflegerischen Ausführung / Prüfung des Pflanzmaterials anhand Lieferschein und Pflanzqualität



Abb. 9: Veranlassung und Kontrolle notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Ausgleichsflächen während der weiteren Baudurchführung



Abb. 10: Überwachen der Einhaltung der Schutzabstände zu den angrenzenden Bestandsflächen während der Baudurchführung



Abb. 11: Überwachen der fach- und standortgerechten Realisierung von Maßnahmen zur Sicherung erosionsgefährdeter Böschungen



Abb. 12: Prüfen der Funktionsfähigkeit der ausgeführten Maßnahmen zur Böschungssicherung während der Fertigstellungspflege



Abb. 13: Fachliches Begleiten der Maßnahmen zur Herstellung von Ausgleichsflächen



Abb. 14: Kontrolle der Leistungen während der Fertigstellungspflege



Abb. 15: Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt vorhandener Vegetationsbestände (hier: angrenzend an den Baubereich)



Abb. 16: Fachliches Begleiten der Ausführung naturschutzfachlich besonders wertvoller Maßnahmen (hier Ausgleichspflanzungen in der Elbaue)



Abb. 17: Prüfen der Ausführung auf Übereinstimmung mit der Planfeststellung



Abb. 18: Überwachen der Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen zum Schutz von Vegetationsbeständen während der Baudurchführung (hier: Baustellenzufahrten / Baustelleneinrichtungen)



Abb. 19: Sicherung der Baugrenzen während des Bauprozesses



Abb. 20: Überwachen der Leistungen der Fertigstellungs- und
Entwicklungspflege

Herausgeber:

DB ProjektBau GmbH
Projektzentrum Dresden
Am Brauhaus 1
01099 Dresden

Kontakt:
Tel.: 0351 – 80 82 555
Fax: 0351 – 80 82 570
eMail: holger.helm@db-pvb.de

**Dresdner Institut für
Verkehr und Umwelt e.V.**
c/o Technische Universität
Lehrstuhl Verkehrsökologie
Hettnerstraße 1
01062 Dresden

Kontakt:
Tel.: 0351 – 4633 6566
Fax: 0351 – 4633 7718
eMail: becker@divu.de

Autor:

Dr. habil.
Herbert Kühnert

Kontakt:
Verkehrs- und Telematik
Consulting GmbH Leipzig
Büro Dresden
Wiener Straße 80 a
01219 Dresden

Tel.: 0351 – 43 63 812
Fax: 0351 – 43 63 820
Funk: 0172 – 36 88 828
eMail: Kue.Dresden@v-t-c.de

ISSN 1613-5105

Gestaltung und Inhalt der vorliegenden Heftreihe sind, auch auszugweise, urheberrechtlich geschützt. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Heft 1 – 02 / 2004

© 2004 DB Projektbau GmbH, Pz Dresden und DIVU e.V.
Text und Satz: Dr. habil. Herbert Kühnert
Umschlaggestaltung zur Heftreihe: Gregor Kühnert
Druck: Sächsisches Digitaldruck Zentrum GmbH, Dresden

Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau

Herausgeber: DB ProjektBau GmbH | Projektzentrum Dresden

Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e.V.
c/o Technische Universität Dresden

ISSN 1613-5105